



Merkblatt für die Regelung von Härtefällen

1. Gesetzliche Grundlagen

Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F)

Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Personen mit einem rechtskräftigen Asylentscheid

Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG)

2. Voraussetzungen

2.1. Anwesenheitsdauer

Damit ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vertieft geprüft wird, muss sich die gesuchstellende Person grundsätzlich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten.

Die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz begründet per se keinen Härtefall. Ab einer ununterbrochenen Anwesenheitsdauer von über zehn Jahren wird jedoch in der Regel angenommen, dass die Beziehungen zur Schweiz derart eng sind, dass ein Härtefall angenommen werden könnte. Voraussetzung ist aber auch dann ein tadelloses Verhalten, finanzielle Unabhängigkeit sowie eine gute soziale und berufliche Integration. Bei dieser vom Bundesgericht definierten «10-Jahres-Grenze» handelt es sich um einen Richtwert, von dem abgewichen werden kann.

2.2. Integrationskriterien

Der Integrationsgrad der Gesuchsteller ist ein wesentliches Beurteilungskriterium. Das bisherige Verhalten der ausländischen Person in der Schweiz ist von entscheidender Bedeutung. Erforderlich ist demnach eine vertiefte Integration, d.h. eine überdurchschnittliche soziale und berufliche Integration in der Schweiz. Die Kriterien hierfür sind in Art. 31 Abs. 1 VZAE geregelt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

2.3. Sprachkenntnisse

Es wird ein Nachweis verlangt, dass die gesuchstellende Person die deutsche Sprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrscht. Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem anerkannten Sprachnachweis¹ nachgewiesen werden. Es werden nur diejenigen Sprachnachweise akzeptiert, welche von einem Anbieter ausgestellt wurden, der vom Bund anerkannt wird.

Personen, die noch keine Prüfung absolviert haben oder über kein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, können den Sprachnachweis "fide" bei einer akkreditierten Nachweisinstitution² erwerben.

¹ Liste der anerkannten Sprachzertifikate: https://fide-info.ch/doc/107/fideDE_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf

² Akkreditierte Nachweisinstitutionen: <https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/fide-test>

Ausnahmen:

Der Nachweis der Sprachkompetenzen im Sinne von Art. 77d Abs. 1 VZAE gilt als erbracht, wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist, die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde. Als Nachweis ist eine entsprechende Bestätigung/Zeugnis vorzulegen.

Der Situation von Personen, welche die erforderlichen Sprachkompetenzen aufgrund von eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Sie müssen daher keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden.

2.4. Wirtschaftliche Integration**Teilnahme am Wirtschaftsleben**

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Die gesuchstellende Person muss einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen, welche ihr ein sicheres Einkommen garantiert. Hierfür wird grundsätzlich verlangt, dass es sich um ein unbefristetes und ungekündigtes - Arbeitsverhältnis handelt.

Personen mit einem rechtskräftigen Asylentscheid, die einen Härtefall gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG beantragen, müssen eine definitive Zusage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorlegen. Das künftige Einkommen muss gewährleisten, dass die gesuchstellende Person künftig selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann.

Teilnahme am Erwerb von Bildung

Dazu gehören insbesondere Aus- oder Weiterbildungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: eidg. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis, FMS-Ausweis (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat.

2.5. Finanzielle Selbstständigkeit

Die finanziellen Mittel müssen gewährleisten, dass die gesuchstellende Person für ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Familie aufkommen kann d.h. es muss die Sicherstellung des Lebensunterhalts gemäss den SKOS-Richtlinien nachgewiesen sein. In diesem Zusammenhang wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person in den letzten zwölf Monaten vor Einreichung des Gesuchs keine Sozialhilfe bezogen hat.

Ausnahme:

Bei Personen, die in der Schweiz erfolgreich eine Ausbildung absolviert haben und eine Zusage für eine unbefristete Anstellung verfügen, wird ein allfälliger Sozialhilfebezug während der Ausbildung nicht berücksichtigt. Die Anstellung muss ein existenzsicherndes Einkommen gewährleisten.

Der Situation von Personen, die trotz langfristiger Arbeitstätigkeit kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen können (Working Poor) und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind, wird ebenfalls angemessen Rechnung getragen.

2.6. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Grundsätzlich wird ein tadelloser Leumund vorausgesetzt. Allfällige Verurteilungen sind je nach Art des Delikts, Schwere des Verschuldens und Strafmass zu berücksichtigen. Weiter fällt auch die Beachtung behördlicher Verfügungen, sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (z.B. keine Betreibungen oder Steuerschulden, fristgerechte Bezahlung von Alimenten etc.) in Betracht.

2.7. Offenlegung der Identität

Die gesuchstellende Person muss ihre Identität gemäss Art. 31 Abs. 2 VZAE offenlegen. Dieses Erfordernis steht im Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 1 AIG und Art. 90 AIG, wonach Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet sind, sich bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftslandes zu melden, um ein gültiges und anerkanntes Ausweispapier im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AIG (d.h. einen Reisepass) zu beschaffen.

Es obliegt der gesuchstellenden Person, den Nachweis zu erbringen, dass es objektiv unmöglich ist, einen gültigen Reisepass ihres Herkunftslandes zu erhalten. Im Übrigen können die technischen Schwierigkeiten, wie z. B. die von den Behörden des Herkunftsstaates verursachten Verzögerungen, die mit der Ausstellung eines nationalen Passes verbunden wären (oder sind), in der Regel nicht zur Annahme einer objektiven Unmöglichkeit führen.

Von der Pflicht der Einreichung eines heimatlichen Reisepapiers sind staaten- und schriftenlose Personen ausgenommen.

2.8. Familienverhältnisse

Die familiäre Situation wird in einem Gesamtkontext betrachtet und die Integration sämtlicher Gesuchsteller im Sinne einer Gesamtschau erfasst. Die obengenannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich für alle Personen der Kernfamilie erfüllt sein. Der Familienbegriff orientiert sich an Art. 1a lit. e der Verordnung 1 zum Asylgesetz (AsylV 1) und umfasst den Ehegatten, eingetragene Partner, Konkubinatspartner und minderjährige Kinder.

3. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Migration NW einzureichen:

- Schriftliches Gesuch mit kurzer Begründung aus welchen Gründen eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat nicht mehr zumutbar erscheint
- Aktuelle Arbeitsbestätigung des Gesuchstellers, woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich ist (nicht älter als 1 Monat) **oder** Nachweis über genügend finanzielle Mittel: Rentenverfügung oder andere Einkommens- oder Vermögensnachweise z.B. aktueller Bank- oder Postkontoauszug (nicht älter als 1 Monat)
- Kopie der Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate **oder** bei nichterwerbstätigen Personen: Rentenabrechnungen
- Anerkanntes Sprachzertifikat mindestens (mündlich A2, schriftlich A1) **oder** Nachweis gemäss Ausnahmeregel (siehe Ziff. 2.3)
- Aktueller Strafregisterauszug ab dem 12. Altersjahr (wird durch die Migration NW besorgt, die gesuchstellende Person ermächtigt die Migration mit separater Ermächtigung, Einsicht in das Strafregister zu nehmen)
- Aktueller Betreibungsregisterauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre (nicht älter als 1 Monat; für NW erhältlich beim Betreibungsamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans, Tel. 041 618 76 70)
- Bestätigung des Amtes für Asyl und Flüchtlinge Nidwalden über allfällige Sozialhilfebezüge (muss ersichtlich sein, bis zu welchem Datum eine Unterstützung stattgefunden hat)
- Kopie des Mietvertrages
- Kopie der Krankenkassenpolice des laufenden Jahres
- Kopie der letzten Schulzeugnisse bei schulpflichtigen Kinder
- Gültiger heimatlicher Reisepass (Ausnahme: vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)
- Weitere Dokumente, welche den Rückschluss auf eine erfolgreiche soziale Integration ermöglichen (Arbeitszeugnisse, Bestätigung absolvierter Praktika oder Weiterbildungen, Bestätigungen von besuchten Sprach- oder Integrationskursen, Mitgliederausweise von Vereinen/Organisationen, usw.)
- Ausführliches Arztzeugnis (nur sofern schwerwiegende medizinische Gründe geltend gemacht werden)

3.1. Zustimmungsverfahren

Wird das Härtefallgesuch von der Migration Nidwalden gutgeheissen, braucht es zusätzlich die Zustimmung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM); (Art. 99 AIG i.V.m. Art. 85 VZAE).

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die Prüfung des komplett eingereichten Gesuches kann einige Zeit in Anspruch nehmen, da verschiedene Behörden in den Prozess involviert sind.